



GEMEINDE
Harsum
DER BÜRGERMEISTER

LANDKREIS HILDESHEIM

31177 Harsum, den 13.05.2026
1305/2607

Wahlbekanntmachung

**anlässlich der Wahl des Rates der Gemeinde Harsum und der
Ortsräte Adlum, Asel, Borsum, Harsum, Hönnersum, Hüddessum,
Klein Förste, Machtsum und Rautenberg**

Gemäß § 16 des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und § 32 der Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280/431), Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) gebe ich folgendes bekannt:

Die laufende Kommunalwahlperiode endet am 31. Oktober 2026. Die Landesregierung hat durch Verordnung vom 25.05.2025 (Nds. GVBl. Nr. 36) festgelegt, dass die kommunalen allgemeinen Neuwahlen der Abgeordneten für die Wahlperiode vom 01.11.2026 bis 31.10.2031 am

13. September 2026 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

stattfinden werden.

1. Zahl der zu wählenden Abgeordneten (Ratsfrauen und Ratsherren) im Rat der Gemeinde Harsum

Die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Gemeinde Harsum wird gemäß § 46 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) bestimmt.

Die Anzahl der zu wählenden Ratsfrauen oder Ratsherren beträgt **26 Ratsfrauen oder Ratsherren.**

2. Wahlgebiet und Wahlbereiche

Das Wahlgebiet für die Wahl des Rates der Gemeinde Harsum ist das Gebiet der Gemeinde Harsum. Gemäß § 7 Abs. 2 NKWG wird die Wahl des Rates der Gemeinde Harsum in einem Wahlbereich durchgeführt.

Das Wahlgebiet für den Ortsrat Adlum ist das Gebiet der Ortschaft Adlum, das Wahlgebiet für den Ortsrat Asel ist das Gebiet der Ortschaft Asel, das Wahlgebiet für den Ortsrat Borsum ist das Gebiet der Ortschaft Borsum, das Wahlgebiet für den Ortsrat Harsum ist das Gebiet der Ortschaft Harsum, das Wahlgebiet für den Ortsrat Hönnersum ist das Gebiet der Ortschaft Hönnersum, das Wahlgebiet für den Ortsrat Hüddessum ist das Gebiet der Ortschaft Hüddessum, das Wahlgebiet für den Ortsrat Klein Förste ist das Gebiet der Ortschaft Klein Förste, das Wahlgebiet für den Ortsrat Machtsum ist das Gebiet der Ortschaft Machtsum, das Wahlgebiet für den Ortsrat Rautenberg ist das Gebiet der Ortschaft Rautenberg.

3. Ortsratswahlen

Die Zahl der wählenden Ortsratsmitglieder wird gemäß § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Harsum bestimmt. Die Zahl der zu wählenden Ortsratsmitglieder und die Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag lauten je Ortschaft:

Ortschaft	Anzahl der zu wählenden Ortsratsmitglieder	Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag
Adlum	5	10
Asel	7	12
Borsum	9	14
Harsum	9	14
Hönnersum	5	10
Hüddessum	5	10
Klein Förste	5	10
Machtsum	5	10
Rautenberg	5	10

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf nur diesen Bewerber enthalten.

4. Wahlvorschläge

Die Ratsfrauen und Ratsherren und die Ortsratsmitglieder werden aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt. Ein Wahlvorschlag kann nach § 21 Abs. 1 NKWG von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe für die Wahl des Rates der Gemeinde darf mehrere, jedoch höchstens 31 Bewerberinnen oder Bewerber je Wahlvorschlag enthalten. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe für die Wahl eines Orsrates darf mehrerer Bewerberinnen oder Bewerber, höchstens jedoch die unter lfd. Nr. 3 aufgeführte Höchstzahlen der Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag enthalten. Der Wahlvorschlag einer wahlberechtigten

Einzelperson darf gemäß § 21 Abs. 5 NKWG den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers enthalten. Dabei können Personen sich nicht nur selbst auf einem Einzelwahlvorschlag zur Wahl stellen, sondern es ist auch möglich, dass sie eine andere Person für die Wahl vorschlagen.

Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nach § 21 Abs. 7 NKWG nicht Mitglied einer anderen Partei sein.

5. Wählbarkeitsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit regelt § 49 Abs. 1 NKomVG. Danach sind zur Ratsfrau bzw. zum Ratsherrn Personen wählbar, die am Wahltag

- mindestens 18 Jahre alt sind,
- seit mindestens sechs Monaten im Gebiet der Gemeinde Harsum ihren Wohnsitz haben,
- Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sind und
- nicht nach § 49 Abs. 2 NKomVG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

6. Erfordernis der Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 + 3 NKWG nicht erfüllen, d. h., die nicht

- am Tag der Bestimmung des Wahltages im Nds. Landtag mit mindestens einer Person vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,
- am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag mit mindestens einer im Land Niedersachsen gewählten Person vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,

können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an den Kommunalwahlen angezeigt haben und ihre Parteieigenschaft vom Landeswahlausschuss festgestellt wird.

Folgende Parteien müssen aufgrund der vorstehenden Regelungen ihre Beteiligung an der Wahl **nicht** anzeigen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)

Alle anderen Parteien können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 15. Juni 2026 (90. Tag vor der Wahl) dem Niedersächsi-

schen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Wahlanzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms der Partei sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen.

7. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen oder einzureichen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO hingewiesen.

Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- den Familiennamen, den Vornamen, den Beruf, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Wohnanschrift jeder Bewerberin und jedes Bewerbers,
- bei Wahlvorschlägen einer Partei den Namen, den sie im Land führt, und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese,
- bei Wahlvorschlägen einer Wählergruppe ein Kennwort der Wählergruppe und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese und
- die Bezeichnung des Wahlgebietes.

Dem Wahlvorschlag sind die in § 32 Abs. 5 NKWO aufgeführten Anlagen beizufügen. Entsprechende Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge werden vom Gemeindevahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 21 Abs. 9 NKWG muss der Wahlvorschlag von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe bzw. von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Auf dem Wahlvorschlag sollen nach § 21 Abs. 11 NKWG zwei Vertrauenspersonen benannt werden. Fehlt diese Angabe, so gelten die Unterzeichnenden nach § 21 Abs. 9 Satz 1 NKWG als Vertrauensperson.

8. Erfordernis von Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag

Ein Wahlvorschlag für den Rat der Gemeinde Harsum, den Ortsrat Borsum und den Ortsrat Harsum muss von mindestens 20 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Ein Wahlvorschlag für die Ortsräte Adlum, Asel, Hönnersum, Hüddessum, Klein Förste, Machtsum und Rautenberg muss von mindestens 10 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Auf die

Vorschriften des § 32 Abs. 4 NKWO wird hinweisen. Die Formblätter werden vom Gemeindegewahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Diese Unterschriften sind gemäß § 21 Abs. 10 Nr. 1 – 4 NKWG bei folgenden Parteien oder Wählergruppen nicht erforderlich:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Bündnis für Borsum! – Die Unabhängigen in der Gemeinde Harsum
- Alternative für Deutschland (AfD)

9. Einreichung der Wahlvorschläge

Ich fordere hiermit dazu auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der Gemeinde Harsum und der Ortsräte Adlum, Asel, Borsum, Harsum, Hönnersum, Hüddessum, Klein Förste, Machtsum und Rautenberg möglichst frühzeitig einzureichen. Die Wahlvorschläge sind beim Gemeindegewahlleiter, Rathaus, Oststraße 27, 31177 Harsum, Zimmer-Nr. E1/Raum 16 einzureichen. Die Einreichungsfrist endet am

Montag, dem 20. Juli 2026, 18:00 Uhr.

Harsum, den 13.05.2026



Koch
Gemeindegewahlleiter
Gemeinde Harsum